

## Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren

Die Gemeinde Oberhaching erlässt aufgrund des Artikels 8, Artikel 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Artikel 20 Absatz 1 Kostengesetzes (KG) folgende Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen sowie für Dienstleistungen der Gemeinde werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Ebenso wird für das Ausstellen einer Graburkunde eine Verwaltungsgebühr (§ 5 Abs. 8) erhoben.

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner bei Grabgebühren ist der Erwerber des Nutzungsrechtes.
- (2) Gebührenschuldner bei Bestattungsgebühren ist
  - a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu Bestattungsleistungen erteilt hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 mit der Zuteilung bzw. Verlängerung des Nutzungsrechtes,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 2 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistungen,
    - a) im Fall des § 2 Abs. 2 Buchst. b) mit der Antragstellung,
    - b) im Fall des § 2 Abs. 2 Buchst. c) mit der Auftragserteilung.
- (2) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides innerhalb eines Monats fällig.

### § 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren, können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher und sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 5 Gebührentarif

- (1) Die Grabplatzgebühren für 10 Jahre betragen bei
  - a) Einzelgräbern 490 €
  - b) Doppelgräbern 980 €
  - c) Urnengräbern 220 €
  - d) Baumgräber 220 €
- (2) Die Grabplatzgebühren für 20 Jahre betragen bei Gräften je angefangener m<sup>2</sup> 600 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind die in Absatz 1 bis 2 festgelegten Gebühren zu entrichten.
- (4) Im Falle des § 12 Absatz 4 der Satzung über die Benutzung des Gemeindefriedhofes Oberhaching ist für die Verlängerung der Nutzungszeit eine Grabplatzgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach dem Verhältnis der Dauer des Verlängerungszeitraumes zum üblichen Nutzungszeitraum bemisst.
- (5) Urnen, die nach Ablauf der Ruhefrist und Auflösung der Grabstelle noch vorhanden sind, werden anonym am Friedhof beigesetzt, sofern die Angehörigen nichts anderes bestimmen. Die Kosten bemessen sich nach Absatz 11.
- (6) Für die Aufbewahrung einer Urne in einem Sammelraum wird ab dem vierten Monat nach der Einäscherung bzw. Überführung von auswärts eine Gebühr in Höhe von 10 € pro angefangenem Monat erhoben.
- (7) Für die Anfertigung und die Anbringung eines Namensschildes an den Stelen für die Baumgräber wird je Namensschild eine Gebühr in Höhe von 160 € erhoben.
- (8) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses/der Aussegnungshalle beträgt
  - a) bei Kindern bis 5 Jahre 210 €
  - b) bei allen übrigen Personen 350 €
- (9) Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde beträgt 15 €
- (10) Die Gebühr für die Verwaltung und den Unterhaltung des Friedhofes beträgt pro Bestattung 300 €
- (11) Die Gebühr für Friedhofsdienste (Reinigung, Schließdienste und Nebenarbeiten) beträgt pro Bestattung 60 €
- (12) Die Gebühren für Bestattungsdienste betragen pro Bestattung
  - a) Grab öffnen und schließen 137 €
  - b) Zuschlag für Tieferlegung 30 €
  - c) Trägerstellung zur Beerdigung, 4 Träger 119 €
  - d) Bestattungsdienst für Kinder bis 2 Jahre 60 €
  - e) Bestattungsdienst für Kinder bis 12 Jahre 89 €
  - f) Zuschlag Samstag, Sonntag und Feiertag 18 €
  - g) Exhumierung von Leichen und Umbettung 226 €
  - h) Exhumierung von Gebeinen und Umbettung 48 €
  - i) Exhumierung von Gebeinen 113 €
  - j) Exhumierung von Gebeinen und Umbettung 18 €
  - i) Urnenbeisetzung ohne Angehörige je Urne 36 €
  - j) Urnenbeisetzung mit Angehörigen je Urne 51 €

## § 6 Gebührenerstattungen

Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefrist erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

## § 7 Alte Rechte

Für die bereits erworbenen Grabstätten werden die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren erst bei der nächsten Fälligkeit erhoben.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 06.11.2014 außer Kraft.



Oberhaching, den 21.07.2015  
GEMEINDE OBERHACHING



Stefan Schelle  
Erster Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk**

Diese Satzung wurde am 22.07.2015 in der Verwaltung der Gemeinde (Rathaus)  
zur Einsichtnahme niedergelegt.

Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 22.07.2015 angeheftet  
und sind am 05.08.2015 wieder abzunehmen.

Oberhaching, den 22.07.2015  
GEMEINDE OBERHACHING



Stefan Schelle  
Erster Bürgermeister